



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

49. Jahrgang

ausgegeben am **21.12.2023**

Nummer **20**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 97  | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 250 - 252 |
|     | des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung   |           |
| 98  | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 253       |
|     | der im Monat November 2023 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände  |           |
| 99  | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 254 - 255 |
|     | über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren der Änderung des Bebauungsplans Nr. 085 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB |           |
| 100 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 256 - 258 |
|     | über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in den Geltungsbereichen der 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB        |           |
| 101 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 259 - 260 |
|     | der Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III“ im Parallelverfahren vom 20.06.2023                               |           |

## Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

---

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 102 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ im Parallelverfahren vom 19.09.2023                          | 261 - 262 |
| 103 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 22.09.2023   | 263 - 264 |
| 104 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB                   | 265 - 266 |
| 105 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 13.12.2023  | 267 - 269 |
| 106 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung vom 13.12.2023  | 270 - 271 |
| 107 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17. April 2013 in der Fassung vom 13.12.2023                                    | 272 - 275 |
| 108 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2022  | 276 - 280 |
| 109 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2024   | 281       |
| 110 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln XV Horst am Dienstag, 30. Januar 2024 um 20:00 Uhr in der Ratsschenke Böcker-Menke, Kirchstraße 2, 48301 Nottuln | 282       |

## **Amtsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

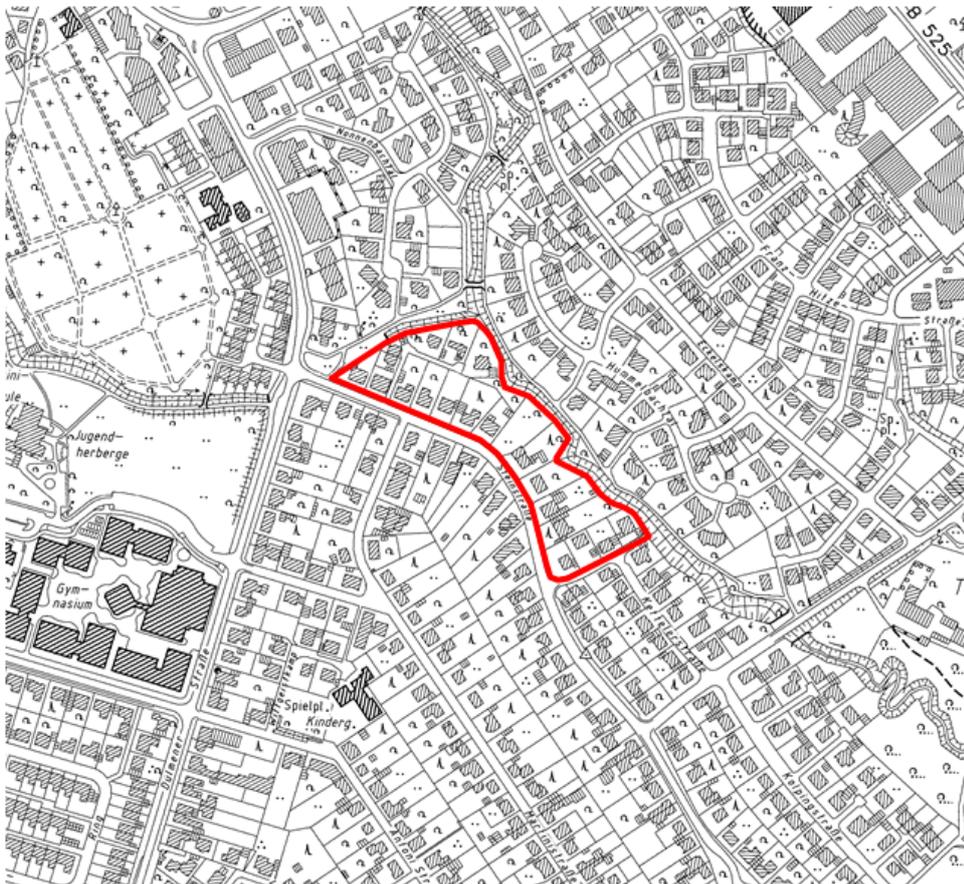
- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 111 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 283 - 284 |
|     | zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023 |           |
| 112 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 285 - 287 |
|     | zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2023   |           |
| 113 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 288 - 290 |
|     | zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2023  |           |
| 114 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 291 - 292 |
|     | zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023                                       |           |

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Osten durch den Nonnenbach, im Süden durch die Kettelerstraße, im Westen durch die Steinstraße und im Norden durch den Hummelbach begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“

Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern in „2. Reihe“ mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2023 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 154 „Nördliche Steinstraße“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 13.12.2023



Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 01.12.2023

Im Monat November **2023** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder  
1 Herrenrad  
1 Mountainbike  
1 Jugendrad  
1 E-Bike  
1 Katze  
4 Schlüssel  
15 Jacken (verschiedene)  
2 Hemden  
Schals/ Halstücher

Im Auftrag



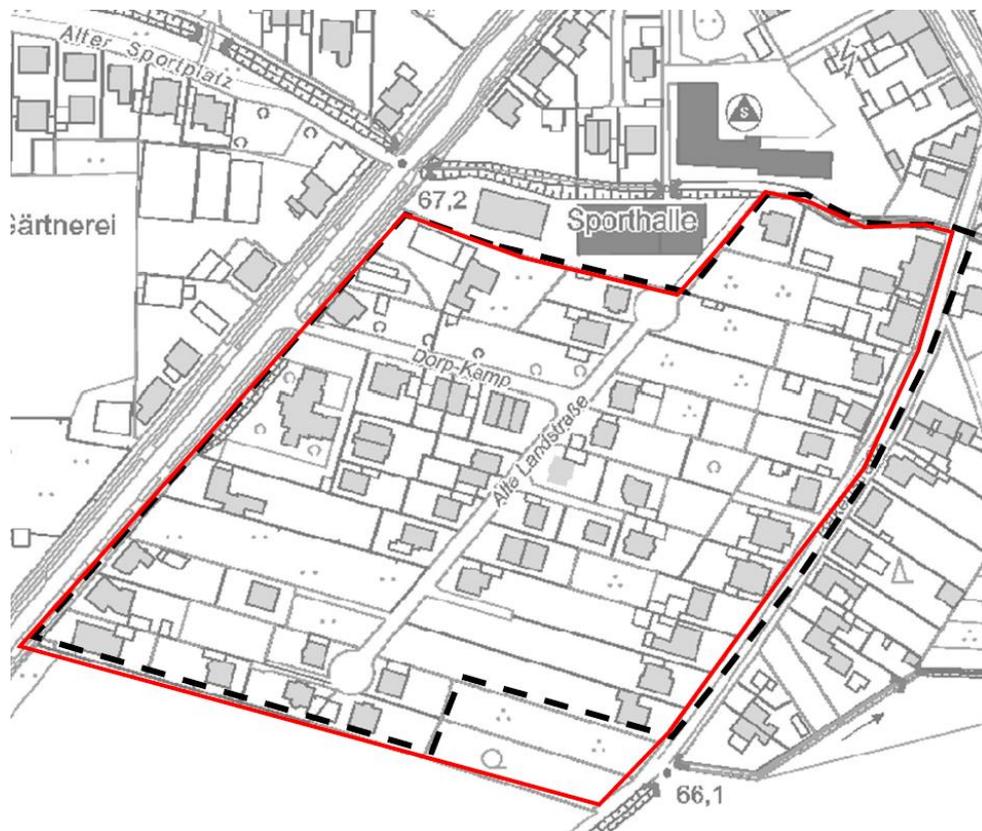
(Kockmann)

## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren der Änderung des Bebauungsplans Nr. 085 „Bakenstraße/Weseler Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplan **Nr. 085 „Bakenstraße/Weseler Straße“ mit seiner Begründung vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Süden des Ortsteils Appelhülsen. Im Norden wird die Fläche durch eine Sporthalle, die St. Marien Grundschule sowie den Salmbreitenbach begrenzt. Westlich begrenzt die Weseler Straße den Geltungsbereich, wobei die Bakenstraße den östlichen Rand einrahmt. Im Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an, zu der sich auch eine Hofstelle in unmittelbarer Umgebung befindet. Der genaue räumliche Geltungs- und Änderungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 85 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

**—** Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 085 „Bakenstraße/ Weseler Straße“

Das Ziel des Verfahrens ist es, eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der **Bebauungsplanentwurf und seine Begründung** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** liegen **gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter: <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogenen Informationen** eingesehen werden:

a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 085 „Bakenstraße/ Weseler Straße“

Themen:

Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung Nr. 085 „Bakenstraße/ Weseler Straße“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 13.12.2023

  
 Dr. Dietmar Thörnes  
 Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in den Geltungsbereichen der 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln in den Geltungsbereichen der 33. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Der Beschluss des Rates lautet:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird in den Geltungsbereichen der 33. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ wie in Anlage 1 ersichtlich im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt in zwei Geltungsbereichen: Geltungsbereich 1 befindet sich westlich der Roxeler Straße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Schapdetten, Flur 3, Flurstück 161 sowie im Flur 1 die Flurstücke 1530, 1093 und 1094. Geltungsbereich 2 umfasst das Flurstück Gemarkung Schapdetten, Flur 1, Flurstück 1468 und befindet sich nördlich der Roxeler Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

— Geltungsbereiche der Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“

Zur Realisierung der beabsichtigten Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen sowie einer baulichen Nachverdichtung beabsichtigte die 33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord“ eine Änderung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und einer Anpassung der Baugrenzen. Im Zuge der 33. Änderung werden beide Geltungsbereiche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Somit kann einem kleinen Teil der Nachfrage an Wohnbaufläche in Schapdetten nachgekommen und zudem der Vorgabe der Nachverdichtung (Innen- vor Außenentwicklung) Rechnung getragen werden.

Die vorgenannte Berichtigung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen**

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>8.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

**Hinweise**

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Berichtigung wird hiermit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in den Geltungsbereichen der 33. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 13.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnnes  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### der Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III“ im Parallelverfahren vom 20.06.2023.

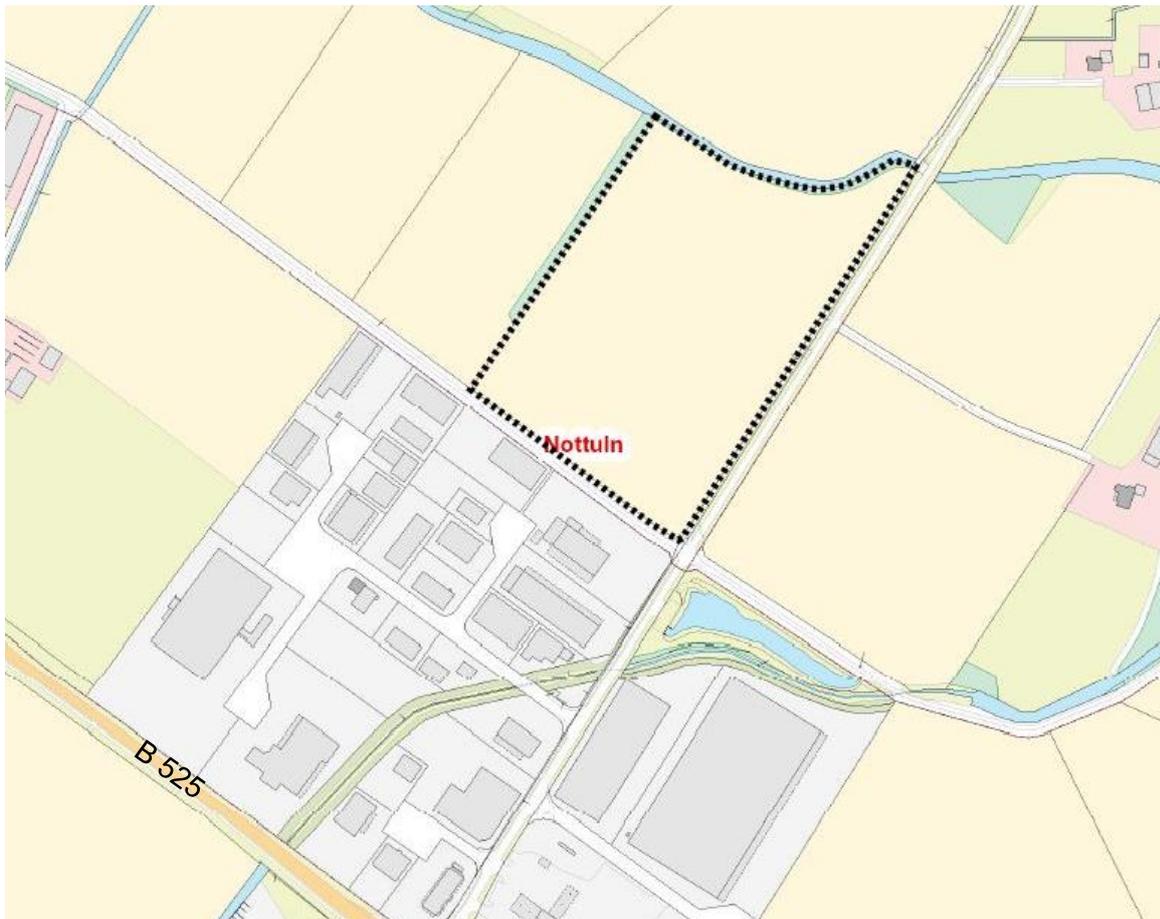
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III“ im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Flur 58, Flurstücksnummer 166 in der Gemarkung Nottuln. Das neue Gewerbegebiet liegt an der Straße Beisenbusch, die von der B 525 in Richtung Schapdetten führt und umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Übersichtskarte (ohne Maßstab)

..... Geltungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebiets.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Beisenbusch III“ im Parallelverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 07.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### der Aufstellung der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ im Parallelverfahren vom 19.09.2023.

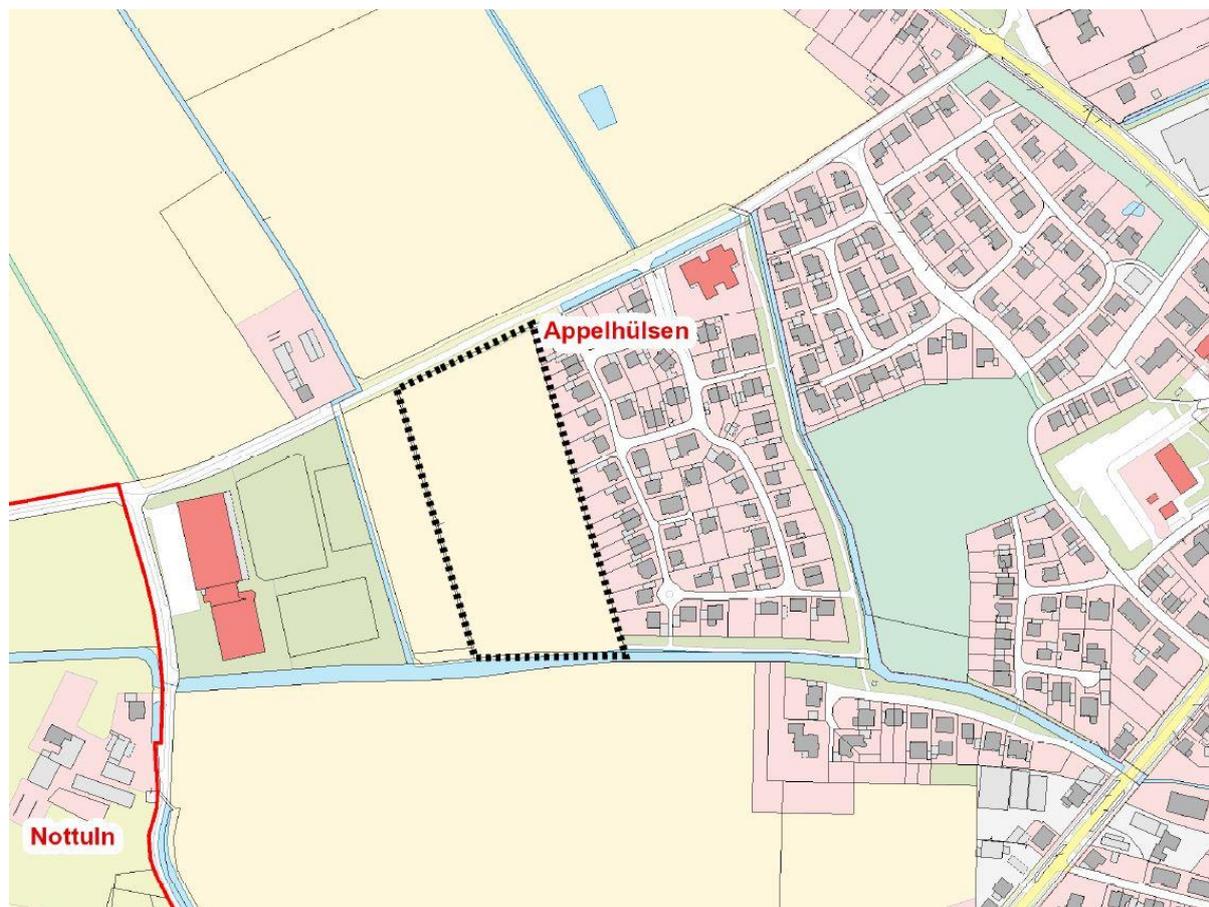
Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Flur 16, Flurstücksnummer 243 in der Gemarkung Appelhülsen. Das neue Baugebiet liegt an der Straße Heitbrink, eingerahmt von dem bestehenden Baugebiet sowie der Reitanlage in Appelhülsen und umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Übersichtskarte (ohne Maßstab)

..... Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 158

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Heitbrink II“ im Parallelverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 07.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 22.09.2023**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13.12.2023



Dr. Dietmar Thörnnes  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen  
der Gemeinde Nottuln vom 22.09.2023**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019, S. 1029) folgende Satzung beschlossen:

(...)

**Artikel 1**

**§ 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 22.09.2023 wird wie folgt geändert:**

**§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

**Artikel 2**

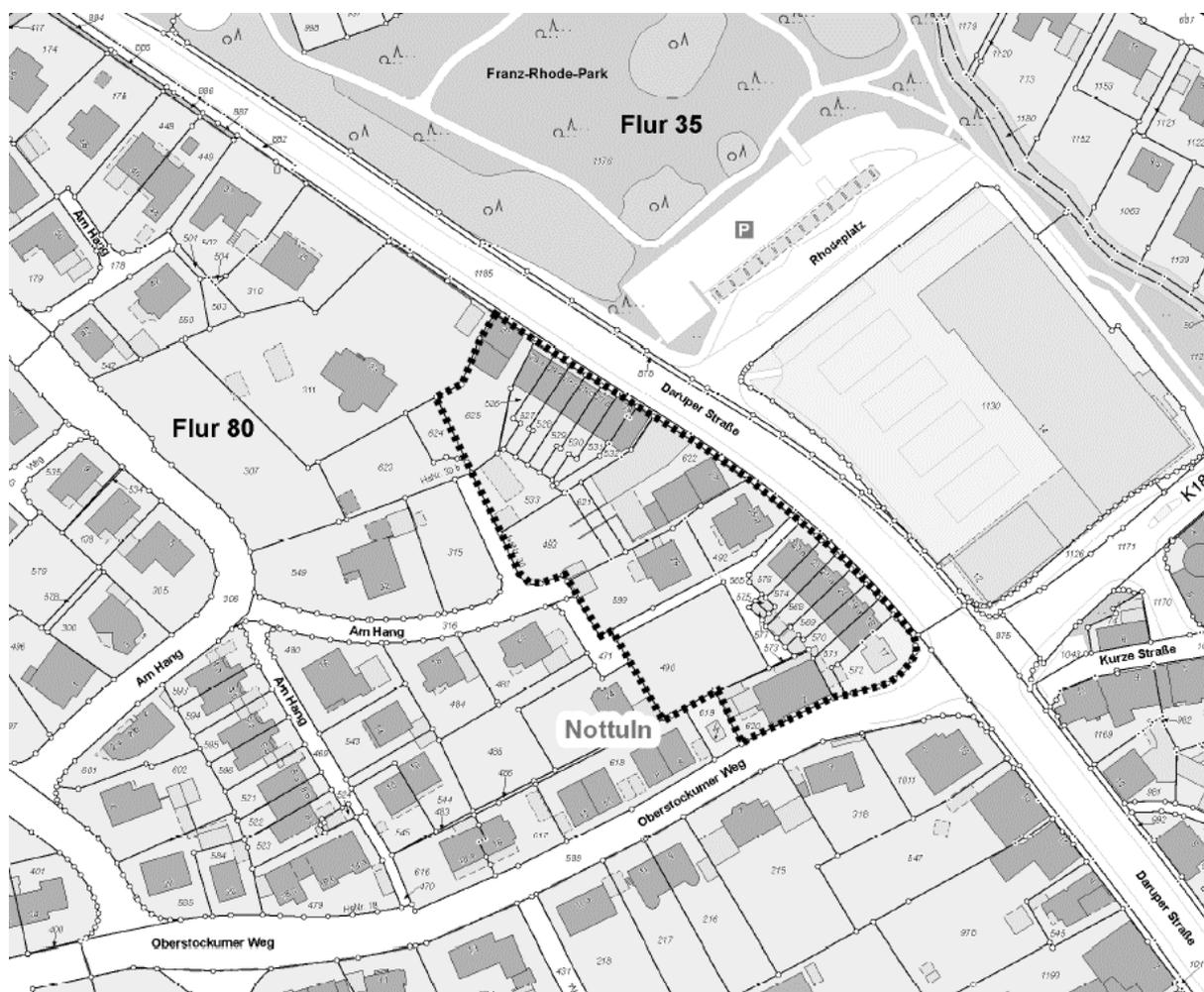
Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung **des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ mit seiner Begründung im Entwurf vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln und ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Geltungsbereich liegt angrenzend an die Straßen Oberstockumer Weg, Daruper Straße und Am Hang.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

..... Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ dient dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke im Plangebiet zu schaffen.

Der **Bebauungsplanentwurf und seine Begründung im Entwurf sowie die unten genannten umweltbezogenen Informationen** liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**

**FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715**

in der Zeit

**Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**

**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter: <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogenen Informationen** eingesehen werden:

a) Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnischer Bericht zum Bebauungsplan Nr. 167 der Gemeinde Nottuln (Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, 08/2023)

- Themen: Beschreibung der Emissionsansätze und Ermittlung der Immissionen (Verkehrs- und Gewerbelärm)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 13.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

## Satzung

### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung**

**vom 13.12.2023**

---

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2024

**1,74 €** (zzgl. d. gesetzl. USt)

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2024 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m <sup>3</sup> )	<b>0,49 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 6 (7 – 10 m <sup>3</sup> )	<b>1,03 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 10 (20 m <sup>3</sup> )	<b>2,80 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 15 (30 m <sup>3</sup> )	<b>3,95 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)

Verbundzähler:

Qn 15 (DN 50/ 35 m <sup>3</sup> )	<b>4,98 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 40 (DN 80/100 m <sup>3</sup> )	<b>8,80 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 60 (DN 100/150 m <sup>3</sup> )	<b>12,76 €</b> (zzgl. d. gesetzl. USt)

Artikel 3

1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 13.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung

vom 13.12.2023

---

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 9 Abs. 4a und b werden wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2024 für die Abwassererzeuger:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss       | <b>2,18 €/m<sup>3</sup></b> |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | <b>0,61 €/m<sup>2</sup></b> |

#### Artikel 2

1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 13.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnnes  
Bürgermeister

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17. April 2013 in der Fassung**

**vom 13.12.2023**

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgelegt. Der Gebührentarif wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

#### Artikel 2

##### § 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 13.12.2023

**Benutzungsberechtigung**

Leistung

Hallenbad täglich	Wellenbad Mo bis Fr	Wellenbad Sa, So und Feiertage
EUR	EUR	EUR

**1. Einzelkarten**

1. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,45	2,50	3,20	*
1. 2 Erwachsene	2,90	5,30	6,60	
1. 3 Erwachsene "Feierabendtarif" 18.00 bis 20.00 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		3,20	4,70	
1. 4 Erwachsene "Frühschwimmtarif" 06.30 bis 08.30 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		3,20		

**2. Zehnerkarten**

2. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	13,00	22,00	22,00	*
2. 2 Erwachsene	26,00	44,00	44,00	

**3. Zuschläge**

3. 1 Verlust des Garderoben- und Wertfachschlüssels	5,00	5,00	5,00	
3. 2 Verlust von Saison- und Jahreskarten	10,00	10,00	10,00	

**4. Pauschalgebühren**

4. 1 Schulschwimmen Nottulner Schulen wie 2.1. (pro Schüler)	1,30	2,20		
4. 2 Sonstige Gruppenbesuche ab 10 Personen				
a) Kinder und Jugendliche pro Besucher	1,30	2,20	2,20	
b) Erwachsene pro Besucher	2,60	4,40	4,40	

**5. Saisonkarten**

5. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	****	29,00	29,00	29,00	
5. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		44,00	44,00	44,00	*
5. 3 Erwachsene		74,00	74,00	74,00	
5. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	***	88,00	88,00	88,00	
5. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	***	53,00	53,00	53,00	**

Wellenbad
Hallenbad
EUR

**6. Jahreskarten (Hallen- und Wellenfreibad)**

6. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	****	44,00		
6. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		64,00		*
6. 3 Erwachsene		94,00		
6. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	***	145,00		
6. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	***	99,00		**

**7. Ergänzende Bestimmungen**

- 7. 1 Schwerbehinderte Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 50% \*  
 (Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt) und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz werden den Jugendlichen gleichgestellt.  
 Nachweis: Schwerbehindertenausweis/ Nachweis Leistungsbezug
- 7. 2 Bei Schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem Grad der Behinderung ab 50% ermäßigt sich die Gebühr um 50%.  
 (Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)  
 Nachweis: Schwerbehindertenausweis
- 7. 3 Jugendliche von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz werden den Kindern gleichgestellt. \*\*\*\*  
 Bei Kindern von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz ermäßigt sich die Gebühr um 50%.  
 Nachweis: Leistungsbezug
- 7. 4 Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz haben Anspruch auf eine ermäßigte Familienjahres- oder Familiensaisonkarte. Die Ermäßigung richtet sich nach der gleichen prozentualen Ermäßigung "Erwachsener zu Jugendlicher" für Saison- und Jahreskarten. \*\*  
 Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung u. Leistungsbezug
- 7. 5 Für die Dauer des Kindergeldbezuges besteht für Erwachsene Anspruch auf eine Familienkarte sowie auf eine Saison- oder Jahreskarte zum Tarif "Jugendliche".  
 Nachweis: Kindergeldbescheinigung
- 7. 6 Voraussetzung für den Anspruch auf eine Familienkarte ist der Nachweis der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Erwachsene mit mindestens einem Kind für das ein Kindergeldanspruch besteht, unabhängig vom Wohnsitz der Kinder (z.B. Schüler/Studenten) \*\*\*  
 Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung

**Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln 17. April 2013, in der Fassung vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 13.12.2023

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2022

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2022 wird gem. § 96 Abs.1 GO NRW wie folgt festgestellt:

#### **s. Anlagen**

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2022 wird dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2022 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

#### **vom 21.12.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags-mittwochs</b>	<b>8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8:30 Uhr – 12:30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Nottuln, den 14.12.2023

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

i.V.



Doris Block  
Beigeordnete

Bilanz zum 31.12.2022 - Gemeinde Nottuln

AKTIVA	€	€	€
<b>0 Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>			<b>1.700.895,43</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>			
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1.1.1 Software		892,00	
1.1.2 Lizenzen		74.528,00	
1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	<b>75.420,00</b>
<b>1.2 Sachanlagen</b>			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	12.491.080,74		
1.2.1.2 Ackerland	1.785.466,05		
1.2.1.3 Wald, Forsten	180.539,49		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.235.000,20	16.692.086,48	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.069.794,00		
1.2.2.2 Schulen	15.353.106,00		
1.2.2.3 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.240.707,60	30.663.607,60	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.382.625,52		
1.2.3.2 Brücken, Tunnel	407.617,00		
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.382.389,00		
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.846.837,00	34.019.468,52	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		1.144.088,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		40.955,48	
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		2.826.070,00	
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung		1.198.673,10	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		4.682.176,49	<b>91.267.125,67</b>
<b>1.3 Finanzanlagen</b>			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		578.722,70	
1.3.2 Beteiligungen		1,00	
1.3.3 Sondervermögen		13.829.606,26	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		666.461,07	
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 Sonstige Ausleihungen		2.650,00	<b>15.077.441,03</b>
<b>Summe Anlagevermögen:</b>			<b>106.419.986,70</b>
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
<b>2.1 Vorräte</b>			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		94.709,83	<b>94.709,83</b>
<b>2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände</b>			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren		55.788,69	
2.2.1.2 Beiträge		4.321,65	
2.2.1.3 Steuern		2.883.101,51	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		713.180,10	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		623.938,74	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		391.244,73	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		127.730,25	
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen		608,46	
2.2.2.4 gegenüber Sondervermögen		7.203,60	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		236.178,17	<b>5.043.295,90</b>
davon aus Steuern	0,00€ (VJ 0,00€)		
<b>2.3 Liquide Mittel</b>			<b>17.779.230,80</b>
<b>Summe Umlaufvermögen:</b>			<b>22.917.236,53</b>
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			<b>6.077.808,10</b>
<b>Summe AKTIVA</b>			<b>137.115.926,76</b>

**Bilanz zum 31.12.2022 - Gemeinde Nottuln**

<u>PASSIVA</u>	€	€
<b>1 Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage	44.783.308,49	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	2.234.791,56	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.305.241,56	
<b>Summe Eigenkapital:</b>		<b>49.323.341,61</b>
<b>2 Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen	24.480.966,99	
2.2 für Beiträge	11.102.008,32	
2.3 für den Gebührenaussgleich	454.721,54	
2.4 Sonstige Sonderposten	12.748,00	
		<b>36.050.444,85</b>
<b>3 Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen	15.010.928,00	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	1.891.613,18	
3.3 Sonstige Rückstellungen	2.133.351,60	
		<b>19.035.892,78</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 Verb. aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	19.348.698,27	
4.1.2 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern	46.587,83	
4.1.4 Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung (gute Schule)	606.852,00	
4.2 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	841.476,15	
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.204.346,69	
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	217.849,02	
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.091.310,43	
4.6 Erhaltene Anzahlungen	4.821.835,13	
		<b>29.178.955,52</b>
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
		<b>3.527.292,00</b>
 <b>Summe PASSIVA</b>		 <b><u>137.115.926,76</u></b>

Ergebnisrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Gemeinde Nottuln

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres		Plan-Ansatz Haushaltsjahr		Nachträge Haushaltsjahr		EU aus Vorjahr (Übertragung §22 GemHVO)		Üpl./Apl. §83 GO Haushaltsjahr		Mittel-umverteilung (Budget §21 GemHVO)		Fort-geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres		Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 8 J. Sp. 7)		Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	27.125.384,51		27.453.073,00		-1.742.000,00								25.711.073,00	28.988.287,23	3.277.194,23					
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.404.115,43		4.321.346,00		50.000,00								4.371.346,00	5.292.298,21	920.952,21					
3 + Sonstige Transfererträge	464.439,05		21.200,00										21.200,00	176.303,23	155.103,23					
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.643.189,24		3.493.641,00										3.493.641,00	3.778.328,58	284.687,58					
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	594.801,13		730.095,00										730.095,00	624.736,67	-105.358,33					
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	872.296,89		821.790,00										821.790,00	954.824,44	133.034,44					
7 + Sonstige ordentliche Erträge	1.406.970,67		874.500,00										874.500,00	1.390.435,88	515.935,88					
8 + Aktivierte Eigenleistung	242.039,91		180.000,00										180.000,00	39.339,09	-140.660,91					
9 +/- Bestandsveränderungen	5.597,00													28.696,00	28.696,00					
10 = <b>Ordentliche Erträge</b>	<b>38.758.833,83</b>		<b>37.895.645,00</b>		<b>-1.692.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>36.203.645,00</b>	<b>41.273.229,33</b>	<b>5.069.584,33</b>					<b>0,00</b>
11 - Personalaufwendungen	-6.095.548,48		-6.370.123,00										-6.370.123,00	-6.289.604,81	80.518,19					
12 - Versorgungsaufwendungen	-948.807,98		-751.323,00										-751.323,00	-1.016.763,04	-265.440,04					
13 - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-8.193.051,44		-9.455.806,00		-129.000,00								-9.423.385,29	-8.918.517,94	504.867,35					
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-3.320.785,40		-3.127.387,00										-3.127.387,00	-3.434.706,38	-307.319,38					
15 - Transferaufwendungen	-16.900.968,55		-18.893.879,00		427.000,00								-16.468.438,90	-17.522.289,24	-1.053.850,34					
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.019.289,72		-2.109.907,00		-69.000,00								-2.238.107,00	-2.141.072,56	97.034,44					
17 = <b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-37.479.451,57</b>		<b>-38.708.425,00</b>		<b>229.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-174.545,86</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>-38.378.764,19</b>	<b>-39.322.953,97</b>	<b>-944.189,78</b>					<b>0,00</b>
18 = <b>Ordentliches Ergebnis (Z.10 + 17)</b>	<b>1.279.382,26</b>		<b>-812.780,00</b>		<b>-1.463.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-174.545,86</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>-2.175.119,19</b>	<b>1.950.275,36</b>	<b>4.125.394,55</b>					<b>0,00</b>
19 + Finanzerträge	250.204,27		170.000,00										170.000,00	351.191,73	181.191,73					
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-572.650,60		-535.732,00										-535.732,00	-743.441,53	-207.709,53					
21 = <b>Finanzergebnis (Z.19+20)</b>	<b>-322.446,33</b>		<b>-365.732,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-365.732,00</b>	<b>-392.249,80</b>	<b>-26.517,80</b>					<b>0,00</b>
22 = <b>Ergebnis der ffd. Verwaltungstätigkeit (Z.18+21)</b>	<b>956.935,93</b>		<b>-1.178.512,00</b>		<b>-1.463.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-174.545,86</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>-2.540.851,19</b>	<b>1.558.025,56</b>	<b>4.098.876,75</b>					<b>0,00</b>
23 + Außerordentliche Erträge	579.203,96		787.000,00		750.000,00								1.537.000,00	747.216,00	-789.784,00					
24 - Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0,00															
25 = <b>Außerordentliches Ergebnis (Z.23+24)</b>	<b>579.203,96</b>		<b>787.000,00</b>		<b>750.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.537.000,00</b>	<b>747.216,00</b>	<b>-789.784,00</b>					<b>0,00</b>
29 = <b>Jahresergebnis (Z.22+25)</b>	<b>1.536.139,89</b>		<b>-391.512,00</b>		<b>-713.000,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-174.545,86</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>275.206,67</b>	<b>-1.003.851,19</b>	<b>2.305.241,56</b>	<b>3.309.092,75</b>					<b>0,00</b>
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>																				
30 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen/Sopos	657,84																			
31 + Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen																				
32 - Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-264,46																			
33 - Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen																				
34 = <b>Verrechnungssaldo (=Z. 27+28)</b>	<b>393,38</b>												<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>					<b>0,00</b>



**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das  
Haushaltsjahr 2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

**vom 21.12.2023 bis einschließlich 18.03.2024**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

**montags – mittwochs**      **8.30 Uhr – 12.30 Uhr**  
   **14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

**donnerstags**                **8.30 Uhr – 12.30 Uhr**  
   **14.00 Uhr – 18.00 Uhr**

**freitags**                        **8.30 Uhr – 12.30 Uhr**

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 21.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024**

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 14.12.2023

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
i.V.



Doris Block  
Beigeordnete und Kämmerin

Jagdgenossenschaft  
**Nottuln XV Horst**

Nottuln, 07.12.2023

### **Einladung**

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zur Genossenschaftsversammlung der  
Jagdgenossenschaft Nottuln XV Horst ein.

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, 30. Januar 2024 um 20:00 Uhr**

in der Ratsschenke **Böcker-Menke**, Kirchstraße 2, 48301 Nottuln.

### **Tagesordnung**

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 02.03.2020
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 – 2022,  
sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der  
Geschäftsführung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen für die Geschäftsjahre  
2023 – 2026
6. Wahl des Jagdvorstandes (bis 31.03.28)
7. Wahl des Geschäftsführers
8. Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab  
01.04.2024
  - a) Art der Jagdnutzung
  - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
  - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
10. Verschiedenes

Der stellv. Jagdvorsteher  
Hubert Schürmann

Die Einladung vom 17.11.23, die im Amtsblatt Nr. 19 mit Datum vom 23.11.2023  
veröffentlicht wurde, ist fehlerhaft und hinfällig.

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**XIX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13.12.2023

Gemeinde Nottuln

  
Dr. Dietmar Thörnnes  
Bürgermeister

**XIX. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Buchstabe d) und e) werden wie folgt geändert:

- |   |         |
|---|---------|
| d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)  | 19,00 € |
| e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m <sup>3</sup> -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne) | 38,00 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13. Dezember 2023

  
Dr. Dietmar Thönes  
Bürgermeister

**VI. Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2023**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,07020 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00016 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01823 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00022 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01409 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00020 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03640 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00017 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02386 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00012 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02272 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00021 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,32770 €
für unbefestigte (übrige) Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00017 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **XI. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13. Dezember 2023

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

**XI. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 12.12.2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 Ziffer a bis e werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 84 Euro;          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 96 Euro je Hund;  |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden             | 108 Euro je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 672 Euro;         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 840 Euro je Hund. |

**§ 2**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe für blinde, taube oder sonst hilflose Personen ausgebildet wurden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Abs. 2 Ziffer a wird ersatzlos gestrichen.

Die Ziffern b und c werden entsprechend zu Ziffern a und b.

**§ 3**

§ 4 Abs. 1 Ziffer b wird wie folgt geändert:

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- b) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz oder als Jagdgebrauchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Nottuln anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **16. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13.12.2023

Gemeinde Nottuln

  
Dr. Dietmar Thörnnes  
Bürgermeister

---

**16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **2,04 Euro**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.